



07/2014 Der Fall Lopes Da Silva Jorge

EuGH, Rs. C-42/11 (Lopes Da Silva Jorge),
ECLI:EU:C:2012:517, Urteil des Gerichtshofs vom
05. September 2012

aufbereitet von Mariya Serafimova

Das Wichtigste: Eine nationale Regelung, welche die Möglichkeit der Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur eigenen Staatsangehörigen vorbehält, während Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die sich in diesem Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen, von dieser Vergünstigung automatisch ausschließt, steht dem allgemeinen Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) entgegen.

1. Vorbemerkungen

Mangels eines EU-einheitlichen Strafverfahrens haben die Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedliche nationale Regelungen zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung erlassen. Jedoch gibt es auch im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen unionsweite Regelungen, allen voran den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl 2002/584/JI von 2002 (RbEuHb), welcher das multilaterale System der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten durch ein System der Übergabe zwischen Justizbehörden von verurteilten oder verdächtigen Personen zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung ersetzen soll. Der EuGH bekommt vermehrt nationale Vorlagen zu der Auslegung des RbEuHb (vgl. etwa zur Grundrechtsproblematik: Rs. *Radu*, C-396/11, ECLI:EU:C:2013:39; zur Rs. *Melloni*, C-399/11, *Serafimova/Duda*, DeLuxe 2014, *Melloni*).

Der Rahmenbeschluss entfaltet nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zwar keine unmittelbare Wirkung, jedoch besitzt er einen zwingenden Charakter für die Mitgliedstaaten und enthält die Verpflichtung zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts (Rn. 53; vgl. dazu auch *Deja*, DeLuxe 2003, *Maria Pupino*). Aus diesem Grund sind die mitgliedstaatlichen Gerichte verpflichtet, bei der Anwendung des nationalen Rechts dieses so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks des RbEuHb auszulegen (Rn. 54 f.).

Im vorliegenden Fall stellte sich der französischen *Cour d'Amiens* die Frage, inwiefern eine nationale strafprozessuale Norm, die Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 umsetzt, unionsrechtskonform ist, wenn sie die im RbEuHb genannten Ablehnungsgründe für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls allein den eigenen Staatsangehörigen vorbehält. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, so wie Herr Lopes Da Silva Jorge in dem Ausgangsverfahren, werden somit unterschiedlich behandelt, obwohl Art. 4 Nr. 6 des RbEuHb ausdrücklich die Möglichkeit der Nichtvollstreckung des Haftbefehls ebenso für Personen vorsieht, die zwar nicht Angehörige dieses Staats sind, aber sich dort „aufhalten“ oder dort „ihren Wohnsitz haben“.

Der EuGH nimmt in dieser Rechtssache eine musterhafte Auslegung der Bestimmung des Art. 4 Nr. 6 des RbEuHb vor und kommt im Ergebnis zu Recht zu dem nahezu zwingenden Schluss, dass die französische Regelung, die

ohnehin von dem Wortlaut des Rahmenbeschlusses wesentlich abweicht, auch das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV verletzt. Der völkerrechtliche Einwand der französischen Regierung wird indes abgewiesen. In diesem Sinne fügt sich dieses Urteil in die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs zum allgemeinen Diskriminierungsverbot als Ungleichbehandlung anhand des Tabukriteriums der Staatsangehörigkeit ein (vgl. etwa Rs. Bressol, C-73/08 = *Pechstein*, Entscheidung des EuGH, 8. Aufl. 2014, Fall 113, und Rs. Hayes, C-323/95 = *Pechstein*, Entscheidung des EuGH, 8. Aufl. 2014, Fall 114).

Die Durchbrechung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl verpflichtet die Mitgliedstaaten, einen Haftbefehl zu vollstrecken und die Person an die ausstellende Justizbehörde zu übergeben (sog. Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, vgl. zum Europäischen Haftbefehl EuGH, Rs. Leymann und Pustavarov, C-388/08 PPU, ECLI:EU:C:2008:669, Rn. 51; vgl. auch zur Anerkennung von Diplomen, Rs. *Vlassopoulou*, C-340/89 = *Pechstein*, Entscheidung des EuGH, 8. Aufl. 2014, Fall 203; zuletzt zur gegenseitigen Anerkennung bei Berufsbezeichnungen, Rs. *Torresi*, verb. Rs. C-58/13 und C-59/13, ECLI:EU:C:2014:2088). Allerdings dürfen die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Nr. 6 RbEuHb Ausnahmen von diesem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorsehen und die verhängte Strafe selbst vollstrecken, wenn sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Bei der Umsetzung dieser Norm haben die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum (Rn. 33).

Zur Auslegung von Art. 4 Nr. 6 RbEuHb

Die Vorgehensweise des EuGH bei der Auslegung von Art. 4 Nr. 6 RbEuHb überzeugt. Zunächst analysiert der Gerichtshof den Wortlaut der Norm, wonach die Ablehnungsgründe auch auf solche Personen anwendbar sind, die nicht eigene Staatsangehörige sind, aber sich in diesem Mitgliedstaat aufhalten oder dort wohnen. Der Gerichtshof betont, dass auch wenn die Mitgliedstaaten Spielräume bei der Umsetzung dieser Regelung haben, die Begriffe „aufhalten“ und „Wohnsitz“ einheitlich unionsautonom ausgelegt werden müssen (Rn. 36).

Insbesondere darf der Begriff „sich aufhalten“ nicht derart weit ausgelegt werden, dass jeder vorübergehende Aufenthalt der gesuchten Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats ausreicht, um die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu verhindern (Rn. 38). Vielmehr sollen die Ablehnungsgründe des Art. 4 Nr. 6 RbEuHb im Lichte ihrer Zwecksetzung interpretiert werden – Grund für die Vergünstigung der Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls und die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Aufenthaltsstaates soll die Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person sein (Rn. 31). Aufgrund der sozialen, familiären, wirtschaftlichen Bindungen einer Person zu dem Ort ihres nicht nur vorübergehenden Aufenthalts, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit der besseren Resozialisierung der Person. Hinzu kommt schließlich die Grundrechtsdimension, etwa das Recht auf Familien- und Privatleben von Herrn Lopes Da Silva Jorge im Ausgangsfall, die auch gegen den automatischen Ausschluss von EU-Ausländern von der Vergünstigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Aufenthaltsstaat spricht.

Unzulässige Diskriminierung vs. zulässiges Integrationserfordernis

Somit kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass bereits der automatische Ausschluss von EU-Ausländern von der Möglichkeit der Verbüßung der Haft im Aufenthaltsmitgliedstaat – ohne die Möglichkeit der Überprüfung der konkreten Situation des Betroffenen und seine Bindungen zu diesem Mitgliedstaat – eine Verletzung des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Art. 18 AEUV darstellt (Rn. 41). Insoweit stellt die französische Regelung sogar eine offene Diskriminierung dar.

Auf die Rechtfertigung der französischen Regierung, man müsse den Vorteil der Nichtvollstreckung des Europäischen Haftbefehls nicht auch für andere EU-Staatsangehörige gewähren, da Frankreich bestimmten völkerrechtlichen Übereinkünften¹ nicht beigetreten sei und im Übrigen nach einer anderen Übereinkunft², die auch von Frankreich ratifiziert wurde, die Nicht-Vollstreckung des Haftbefehls nur für eigene Staatsangehörige vorgesehen sei (Rn. 45 f.), erwidert der Gerichtshof, dass die unionsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des RbEuHb trotzdem bestehe. Zudem sei Frankreich (wie

¹ Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970; Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991.

² Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983.

andere Mitgliedstaaten, die an denselben völkerrechtlichen Vertrag gebunden sind) völkerrechtlich nicht *verpflichtet*, EU-Ausländer von der Möglichkeit der Nichtvollstreckung des Haftbefehls auszuschließen (Rn. 47 f.). Folglich ist der Eingriff in Art. 18 AEUV nicht durch das Völkerrecht gerechtfertigt. Als Konsequenz muss Frankreich Art. 4 Nr. 6 RbEuHb richtig umsetzen. Da der RbEuHb zwingend ist, enthält er eine Verpflichtung der nationalen Rechtsanwender zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des einfachen Rechts (Rn. 53 f.). Äußerste Grenze dieser Auslegung ist lediglich der Wortlaut (Rn. 55).

Was nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs aber durchaus im Ermessen der Mitgliedstaaten steht, ist das Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts der fraglichen Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats über eine bestimmte Zeitdauer, analog zur Judikatur zu Art. 21 AEUV (Rn. 34). Der Mitgliedstaat darf eine gewisse Integration verlangen und hat zusätzlich das Recht zu prüfen, ob ein legitimes Interesse an der Vollstreckung der im Ausstellungsmitgliedstaat verhängten Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats besteht (Rn. 51). Damit sind auch die Grenzen der nationalen Souveränität gewahrt.

Praktische Konsequenzen

Das Urteil ist vor allem aus dogmatischer Perspektive bemerkenswert, da der Gerichtshof die Problematik des allgemeinen Diskriminierungsverbots und die Rechtfertigungsmöglichkeiten für einen Mitgliedstaat aus dem Völkerrecht erläutert. Vor allem erinnert der Gerichtshof – parallel zu anderen sensiblen Bereichen, deren Regelung im Ermessen der Mitgliedstaaten steht – daran, wo die Grenze zwischen zulässiger nationaler Rechtsetzungsautonomie und unzulässiger Diskriminierung von EU-Ausländern verläuft.

Zitiervorschlag: *Serajimova*, DeLuxe 2014, Lopes Da Silva Jorge
<http://www.rewi.europa-uni.de/de/forschung/projekte/deluxe/index.html>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Adam**, Die Wirkung von EU-Rahmenbeschlüssen im mitgliedstaatlichen Recht, EuZW 2005, 558 ff.
- **Gaede**, Minimalistischer EU-Grundrechtsschutz bei der Kooperation im Strafverfahren, NJW 2013, 1279 ff.
- **Haratsch/Koenig/Pechstein**, Europarecht, 8. Aufl. 2012, Rn. 698 ff.
- **Winter**, Deutliche Worte des EuGH im Grundrechtsbereich, NZA 2013, 473 ff.

3. Sachverhalt

Nach dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) sind die EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, eine Person auf einen Antrag der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats hin zur Strafvollstreckung an diese zu übergeben. In bestimmten Fällen können Ausnahmen von der Auslieferung zugelassen werden, um die Resozialisierung der Täter zu erleichtern. Die französische Regelung, die den Rahmenbeschluss in Frankreich umsetzt, sieht die Möglichkeit der Nichtvollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nur für französische Staatsangehörige vor. Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich in Frankreich aufhalten bzw. dort wohnen, werden automatisch von der Vergünstigung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Frankreich ausgeschlossen. Der Portugiese Herr Lopes Da Silva Jorge wurde in Portugal wegen Drogenhandels zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Im Jahr 2006 hat das Strafgericht Lissabon gegen ihn einen Haftbefehl erlassen. Herr Lopes Da Silva Jorge ist seit 2009 mit einer französischen Staatsangehörigen verheiratet und lebt mit ihr in Frankreich; zudem hat er dort einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Er wandte sich gegen seine Übergabe an die portugiesischen Behörden unter Berufung auf die Ablehnungsgründe des RbEuHb sowie auf sein Grundrecht auf Privat- und Familienleben nach der EMRK. Das mit der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls befasste französische Gericht hat deshalb den EuGH um Vorabentscheidung ersucht.

4. Aus den Entscheidungsgründen

27 Mit diesen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 und Art. 18 AEUV dahin auszulegen sind, dass ein Vollstreckungsmitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung des genannten Art. 4 Nr. 6 die Fälle, in denen sich die für die Vollstreckung zuständige nationale Justizbehörde weigern kann, eine in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallende Person zu übergeben, begrenzen und dabei Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich im Inland aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben, automatisch völlig ausschließen kann.

[...]

30 Auch wenn der Systematik des Rahmenbeschlusses 2002/584 der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zugrunde liegt, bedeutet diese Anerkennung keine uneingeschränkte Verpflichtung zur Vollstreckung des ausgestellten Haftbefehls. Nach dem System des Rahmenbeschlusses, wie es insbesondere dessen Art. 4 zu entnehmen ist, können die Mitgliedstaaten den zuständigen Justizbehörden nämlich unter bestimmten Umständen erlauben, zu entscheiden, dass eine verhängte Strafe im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt werden muss (Urteil vom 21. Oktober 2010, B., C-306/09, Slg. 2010, I-10341, Randnrn. 50 und 51).

31 Dies gilt insbesondere für Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584, der einen Grund nennt, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann. Danach kann es die vollstreckende Justizbehörde ablehnen, einen zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, wenn sich die gesuchte Person „im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat“ und dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken.

32 In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass dieser Grund, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann, insbesondere der vollstreckenden Justizbehörde ermöglichen soll, besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach

Verbüßung der verhängten Strafe zu legen (vgl. Urteile Kozłowski, Randnr. 45, Wolzenburg, Randnrn. 62 und 67, sowie B., Randnr. 52).

33 Gleichwohl haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Vorschrift ein bestimmtes Ermessen. Es ist nämlich legitim, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat dieses Ziel nur gegenüber Personen verfolgt, die ein bestimmtes Maß an Integration in die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats nachgewiesen haben (vgl. in diesem Sinne Urteil Wolzenburg, Randnrn. 61, 67 und 73).

34 Daher können die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 im Sinne der in dessen Art. 1 Abs. 2 genannten Grundregel die Fälle beschränken, in denen die Übergabe einer vom Anwendungsbereich des Art. 4 Nr. 6 erfassten Person vom Vollstreckungsmitgliedstaat verweigert werden kann, indem sie die Anwendung dieser Vorschrift – wenn es sich bei der gesuchten Person um einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats handelt, der ein auf Art. 21 Abs. 1 AEUV gestütztes Aufenthaltsrecht hat – davon abhängig machen, dass sich diese Person eine bestimmte Zeit lang rechtmäßig im Hoheitsgebiet des genannten Vollstreckungsmitgliedstaats aufgehalten hat (vgl. in diesem Sinne Urteil Wolzenburg, Randnrn. 62 und 74).

35 Setzt ein Mitgliedstaat Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in sein innerstaatliches Recht um, muss er jedoch beachten, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf Personen begrenzt ist, die „Staatsangehörige“ des Vollstreckungsmitgliedstaats sind oder, wenn sie nicht Angehörige dieses Staates sind, sich dort „aufhalten“ oder „ihren Wohnsitz haben“ (vgl. in diesem Sinne Urteil Kozłowski, Randnr. 34).

36 Die Begriffe „aufhalten“ und „Wohnsitz“ müssen jedoch in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt werden, da sie sich auf autonome Begriffe des Unionsrechts beziehen (vgl. Urteil Kozłowski, Randnrn. 41 bis 43).

37 Zum einen haben die Mitgliedstaaten zwar, wie sich aus Randnr. 33 des vorliegenden Urteils ergibt, bei der Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in ihr innerstaatliches Recht ein bestimmtes Ermessen, doch können sie diesen Begriffen nicht eine Bedeutung beimessen,

die über das hinausgeht, was sich aus einer einheitlichen Auslegung dieser Vorschrift in allen Mitgliedstaaten ergibt (vgl. Urteil Kozłowski, Randnr. 43).

38 Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, dass der Begriff „sich aufhält“ nicht so weit ausgelegt werden darf, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls schon allein deshalb ablehnen kann, weil sich die gesuchte Person vorübergehend im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats befindet (Urteil Kozłowski, Randnr. 36).

39 Zum anderen haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in ihr innerstaatliches Recht Art. 18 AEUV zu beachten.

40 In Anbetracht des insbesondere mit Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 verfolgten, in Randnr. 32 des vorliegenden Urteils genannten Zwecks, die Resozialisierungschancen einer Person, die in einem anderen Mitgliedstaat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, zu erhöhen, sollten Staatsangehörige des Vollstreckungsmitgliedstaats und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und in die Gesellschaft dieses Staates integriert sind, grundsätzlich nicht unterschiedlich behandelt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Wolzenburg, Randnr. 68).

41 Somit ist es unzulässig, bei einer gesuchten Person, die sich – ohne Staatsangehöriger des Vollstreckungsmitgliedstaats zu sein – dort seit einiger Zeit aufhält oder wohnt, von vornherein auszuschließen, dass sie zu diesem Staat Bindungen aufgebaut hat, die eine Berufung auf diesen fakultativen Ablehnungsgrund rechtfertigen können (Urteil Kozłowski, Randnr. 37).

42 Wie sich aus Randnr. 34 des vorliegenden Urteils ergibt, hat der Gerichtshof in Bezug auf einen Mitgliedstaat, der Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 durch die Festlegung besonderer Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift umgesetzt hat, bereits anerkannt, dass ebenso wie die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft für die eigenen Staatsbürger auch die Voraussetzung eines ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren für die Staatsbürger der anderen Mitgliedstaaten

gewährleisten kann, dass die gesuchte Person hinreichend in den Vollstreckungsmitgliedstaat integriert ist (vgl. Urteil Wolzenburg, Randnr. 68).

[...]

45 Die französische Regierung weist darauf hin, dass sie sich nach ihrem geltenden innerstaatlichen Recht nur dann dazu verpflichten könne, die Strafe einer verurteilten Person zu vollstrecken, wenn die Person die französische Staatsangehörigkeit habe. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten sei die Französische Republik nämlich dem am 28. Mai 1970 in Den Haag unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen vom 13. November 1991 nicht beigetreten. Dagegen habe sie genauso wie alle anderen Mitgliedstaaten das am 21. März 1983 in Straßburg unterzeichnete Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ratifiziert, nach dessen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verurteilte zur Strafvollstreckung nur in den Staat überstellt werden könne, dessen Staatsangehörigkeit er habe.

46 Das sei gerade der Grund, weshalb der Unionsgesetzgeber den Rahmenbeschluss 2008/909 erlassen habe, durch den insbesondere der Grundsatz der Überstellung verurteilter Personen auf die in einem Mitgliedstaat wohnhaften Personen habe ausgeweitet werden sollen. Dieser Rahmenbeschluss gelte gemäß seinem Art. 25 für die Vollstreckung von Strafen in Fällen, in denen sich ein Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zur Vollstreckung einer Sanktion verpflichtet habe. Nach Art. 29 des Rahmenbeschlusses 2008/909 hätten die Mitgliedstaaten jedoch für dessen Umsetzung bis zum 5. Dezember 2011 Zeit gehabt. Im Übrigen sehe Art. 28 Abs. 1 dieses Rahmenbeschlusses vor, dass für Ersuchen, die vor dem 5. Dezember 2011 eingegangen seien, weiterhin die bestehenden Instrumente für die Überstellung verurteilter Personen gälten.

47 Wie die französische Regierung selbst in Beantwortung einer Frage des Gerichtshofs in der mündlichen Verhandlung ebenso wie auch die deutsche und die niederländische Regierung eingeräumt haben, erlaubt Art. 3 Abs. 1 Buchst. a des genannten Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen den Vertragsstaaten zwar, allein den eigenen Staatsangehörigen die

Möglichkeit vorzubehalten, eine in einem anderen Staat verhängte Strafe im Inland zu verbüßen, doch weder dieses Übereinkommen noch irgendeine andere völkerrechtliche Regel verpflichtet diese Staaten zum Erlass einer derartigen Regel.

48 Somit ist festzustellen, dass die behauptete Unmöglichkeit, im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken, die in einem anderen Mitgliedstaat gegen einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats verhängt wurde, es nicht rechtfertigen kann, diesen Staatsangehörigen deshalb anders als einen französischen Staatsangehörigen zu behandeln, weil der in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 genannte Grund, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann, ausschließlich französischen Staatsangehörigen vorbehalten ist.

50 Infolgedessen können die Mitgliedstaaten, wenn sie Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in ihr innerstaatliches Recht umsetzen, die Ablehnung der Vollstreckung nicht, ohne gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu verstoßen, auf die eigenen Staatsangehörigen beschränken und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats aufhalten oder dort wohnen, ungeachtet ihrer Bindungen zu diesem Mitgliedstaat automatisch völlig ausschließen.

[...]

52 Demnach kann ein Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung von Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 zwar die Fälle, in denen sich die nationale vollstreckende Justizbehörde weigern kann, eine in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallende Person zu übergeben, begrenzen, wodurch das mit diesem Rahmenbeschluss eingeführte System der Übergabe entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verstärkt wird (Urteil Wolzenburg, Randnrn. 58 und 59), doch darf er Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten oder dort wohnen, nicht ungeachtet ihrer Bindungen zu diesem Mitgliedstaat von diesem Anwendungsbereich automatisch völlig ausschließen.

53 Nach der Rechtsprechung haben Rahmenbeschlüsse gemäß Art. 34 Abs. 2 Buchst. b EU zwar keine unmittelbare Wirkung, doch hat ihr zwingender Charakter für die nationalen Behörden und insbesondere auch die nationalen Gerichte eine Verpflichtung zu rahmenbeschlusskonformer Auslegung des nationalen Rechts zur Folge (Urteil vom 16. Juni 2005, Pupino, C-105/03, Slg. 2005, I-5285, Randnrn. 33 und 34).

54 Die nationalen Gerichte müssen bei der Anwendung des nationalen Rechts dieses so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks des Rahmenbeschlusses auslegen, um das im Rahmenbeschluss festgelegte Ziel zu erreichen. Die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts ist dem System des AEU-Vertrags immanent, da den nationalen Gerichten dadurch ermöglicht wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen, wenn sie über die bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden (vgl. in diesem Sinne u. a. Urteile vom 5. Oktober 2004, Pfeiffer u. a., C-397/01 bis C-403/01, Slg. 2004, I-8835, Randnrn. 113 und 114, und vom 24. Januar 2012, Dominguez, C-282/10, Randnr. 24).

55 Allerdings unterliegt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts bestimmten Schranken. So findet die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts den Inhalt eines Rahmenbeschlusses heranzuziehen, in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Schranken und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* des nationalen Rechts dienen (vgl. in diesem Sinne Urteile Pupino, Randnr. 47, sowie Dominguez, Randnr. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

56 Der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung verlangt jedoch, dass die nationalen Gerichte unter Berücksichtigung des gesamten innerstaatlichen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden alles tun, was in ihrer Zuständigkeit liegt, um die volle Wirksamkeit des fraglichen Rahmenbeschlusses zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von dem Rahmenbeschluss verfolgten Ziel im Einklang steht (vgl. in diesem Sinne Urteil Dominguez, Randnr. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).

57 Im Ausgangsverfahren muss das vorlegende Gericht hierzu nicht nur die Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584, sondern auch die Grundsätze und Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsordnung berücksichtigen, die die Maßnahmen regeln, die ein Richter im Fall einer nach dem nationalen Recht verbotenen Diskriminierung treffen darf, insbesondere solche, durch die er eine derartige Diskriminierung abmildern kann, bis der Gesetzgeber die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat.

58 Wenn eine derartige Anwendung des nationalen Rechts möglich ist, muss dieses Gericht im Rahmen einer Gesamtschau der objektiven Faktoren, die die Situation der gesuchten Person kennzeichnen, prüfen, ob im Ausgangsverfahren zwischen dieser Person und dem Vollstreckungsmitgliedstaat hinreichende Bindungen – insbesondere in familiärer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht – bestehen, die zeigen, dass die Person in die Gesellschaft des genannten Staates derart integriert ist, dass sie sich tatsächlich in einer mit der eines Inländers vergleichbaren Situation befindet.

59 Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 und Art. 18 AEUV dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat im Rahmen der Umsetzung dieses Art. 4 Nr. 6 zwar die Fälle, in denen sich die nationale vollstreckende Justizbehörde weigern kann, eine in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallende Person zu übergeben, begrenzen kann, jedoch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben, nicht ungeachtet ihrer Bindungen zu diesem Staat von diesem Anwendungsbereich automatisch völlig ausschließen darf.

60 Das vorlegende Gericht muss das nationale Recht unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der dort anerkannten Auslegungsmethoden so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks des Rahmenbeschlusses 2002/584 auslegen, um dessen volle Wirksamkeit zu gewährleisten und zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem von dem Rahmenbeschluss verfolgten Ziel im Einklang steht.